

Merkblatt

über die Beschaffenheit eines Zwingers

Prinzipiell ist die Kettenhaltung oder Anbindehaltung für Neufundländer nicht erlaubt!!!

Es sind folgende Haltungsformen - auch in Kombination untereinander - erlaubt:

1. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen und Stallungen,
2. Haltung im Wohnhaus mit Freiauslauf

Die Haltung von Neufundländern und die Aufzucht von Welpen kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Es muss sichergestellt sein, dass die Welpen ab der 3. Lebenswoche die Möglichkeit bekommen, sich in einem Freilauf von einer Mindestgröße von 200 m² zu bewegen.

- 1.1 Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume müssen absolut zugfrei sein.
- 1.2. Entsprechend der Anzahl der Hunde muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- 1.3. Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen, der folgende Beschaffenheit haben muss:
 - Es muß eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss eine entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, jedoch von den Welpen nicht erreicht werden kann (z.B. Dach der Wurfkiste usw.).
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 2. beschrieben beschaffen sein soll.
- 1.4. Die Räumlichkeiten in denen die Hunde untergebracht sind, müssen gut zu belüften sein.
2. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. Allen Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses usw. an einem trockenen windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein.
Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen, für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich.
3. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen außerhalb von Sicht- und Hörweite des Züchters liegen und er den Zwinger z.B. nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.
4. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingeranlagen kann für alte und kranke Hunde nicht zugelassen werden.

Schlußbestimmung: Nach Inkrafttreten dieses Merkblattes als Bestandteil der Zuchtordnung, unterliegen auch die schon bestehenden Zwinger diesen Bestimmungen.

Wiesbaden, 8. Mai 1993
Brüggen 2009

gez.: Wulf A. Gewert
1. Vorsitzender